

Das Lager von Chalons im Jahre 1864 und die daselbst ausgeführten Manöver nach den Instruktionen des Marschalls Mac-Mahon

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 18

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXII. Jahrgang.

Basel, 2. Mai.

X. Jahrgang. 1865.

Nr. 18.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1865 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstl. Wieland.

Das Lager von Chalons im Jahre 1864

und die daselbst ausgeführten Manöver nach den
Instruktionen des Marschalls Mac-Mahon.

(Aus dem Spectateur militaire.)

(Fortsetzung.)

Zweites Manöver.

Formation von Divisionen mit Brigaden in zwei Treffen aufgestellt.

Der Obergeneral hat die Absicht mit Eschelon anzugreifen und läßt die Brigaden zwei Treffen bilden.

Das Armeekorps deployirt seine drei Divisionen; die Infanterie in zwei Treffen brigadeweise, die Kavallerie in mehreren Linien aufgestellt am linken Flügel, von wo der Hauptangriff stattfinden soll, die Reserven rückwärts.

Die Reservebatterien bleiben rückwärts hinter dem letzten Treffen.

Die Infanterie-Divisionen bilden jede drei Treffen. Das erste Treffen besteht aus den ersten Regimentern jeder Brigade; das zweite aus den zweiten Regimentern derselben auf 400 Meter Abstand; das dritte Treffen bilden die Jägerbataillone einer jeden Division auf 200 Meter Abstand des zweiten Treffens.

Der Angriff soll in Eschelon vom linken Flügel beginnen; die Artillerie jeder Division ist im ersten Treffen zwischen den beiden Brigaden aufgestellt.

Die Truppen stehen Divisionsweise in Kolonne mit Pelotonsdistanz und mit Intervallen zum Deployiren.

Die Kavallerie hat sein erstes Treffen regimentsweise in Masse deployirt und steht links 200 Meter rückwärts der Front der ersten Linie. Die reitende Batterie stellt sich rückwärts links dieser Brigade auf. Die zweite Brigade ähnlich der ersten formirt, bleibt

in Staffeln auf 200 Meter rückwärts und links der Batterie.

Die Reserveartillerie ist hinter dem Centrum des dritten Treffens aufgestellt.

Erste Bewegung. Brigadeweiser Vormarsch in Staffeln.

Das Armeekorps setzt sich brigadeweise in Staffeln vom linken Flügel vorwärts in Bewegung; die Staffeln setzen sich in Marsch auf 200 Meter des zweiten Treffens der vorhergehenden Staffel. Die Artillerie marschirt mit dem ersten Eschelon. Die Kavallerie folgt der Bewegung desselben.

Zweite Bewegung.

Das erste Eschelon, im Bereich des feindlichen Feuers angelangt, haltet, das ganze Armeekorps und sämtliche Kolonnen deployiren.

Dritte Bewegung.

Das Armeekorps marschirt in obiger Formation vor. Das erste Eschelon auf wirksame Distanz für Kleingewehrfeuer haltet und beginnt das Feuer.

Die übrigen Eschelon bleiben im Vormarsch und rücken successive in die Linie ein.

Vierte Bewegung.

Die Reserveartillerie rückt vor, um den Angriff zu unterstützen; sie nimmt ihren Platz links des ersten Eschelon ein.

Das Jägerbataillon der dritten Division dient ihr als Unterstützung und stellt sich links von ihr auf.

Fünfte Bewegung.

Die Kavallerie markirt eine Angriffsbewegung vom linken Flügel; sie rückt im Trabe vor und überschreitet die Infanterietreffen.

Der Divisionsgeneral glaubt den Zeitpunkt zum Angriff günstig und giebt dem ersten Regiment seiner zweiten Brigade den Befehl in erste Linie vorzurücken, dieselbe zu depassiren, um den Feind, der dem ersten Eschelon gegenüber gedacht ist, in der Flanke anzugreifen.

Das erste Kavallerietreffen chargirt gerade vorwärts, das erste Regiment der zweiten Brigade führt eine Richtungsveränderung aus, um den Feind in der Flanke zu fassen und das zweite Regiment derselben Brigade unterstützt diese Bewegung.

Die Kavallerie, vom überlegenen Feinde zurückgeworfen, macht Kehrt und formirt sich wieder hinter der Infanterie, indem sie um den linken Flügel reitet; das am linken Flügel stehende Jägerbataillon bildet das Karree.

Die Infanterie hält durch ihr Feuer die feindliche Kavallerie auf und die Kavallerie überschreitet neuerdings die Infanterie, um zu chargiren und zu verfolgen.

Drittes Manöver.

Dieses hat den Zweck das Armeekorps einzuüben:

1) In den Formationen, die Infanterie ohne Kavallerie nehmen kann, um einen mit Kavallerie reichlich versehenen Feind anzugreifen.

2) Die verschiedenen Formationen, die anzunehmen sind, um Kavallerieangriffen zu widerstehen.

Man supponirt, das Armeekorps stütze sich auf eine allgemeine Reserve und verwendet daher alle seine drei Divisionen.

Die Kavallerie übernimmt die Rolle des Feindes und sind ihr zwei Batterien beigegeben.

Aufstellung.

Die drei Infanterie-Divisionen stellen sich in zwei Treffen auf; die erste und dritte Division, bestimmt brigadeweise in Eschelon anzugreifen, haben ihre Brigaden in zwei Treffen, die Jägerbataillone in erster Linie aufgestellt.

Die zweite Division soll im Zentrum ein einziges Eschelon bilden und nimmt daher eine Brigade ins erste und eine ins zweite Treffen und behält sein Jägerbataillon in Reserve. Diese Division hat seine beiden Batterien vor der Mitte der Front. Die erste Division stellt ihre Batterien links von den Brigaden, die dritte rechts derselben auf, so daß sie jeweilen mit dem ersten Eschelon vorrücken können.

Die Reservebatterien nehmen ihren Platz rückwärts vom Zentrum der zweiten Division ein.

Da die Kavallerie der angreifende Theil ist, so stellt sie sich in vier Treffen, jedes durch ein Regiment gebildet, auf; ihre Artillerie wird sich auf der einen oder der andern Flanke aufhalten, um den Angriff zu unterstützen.

Erste Bewegung.

Das Armeekorps geht in Eschelon von der Mitte aus zum Angriff vor.

Das erste Eschelon, gebildet durch die zweite Division, ist in zwei Treffen auf 200 Meter Distanz deployirt.

Die erste Division marschirt in brigadeweisen Staffeln, den linken Flügel vor, auf 200 Meter von dem zweiten Treffen der zweiten Division; die Artillerie der ersten Division marschirt batterieweise links von jeder Brigade. Die dritte Division bildet brigadenweise Eschelon vom rechten Flügel aus und ihre Artillerie

begleitet die Eschelon auf der innern Seite jeder Brigade.

Zweite Bewegung.

Die feindliche Kavallerie läßt durch ihre Artillerie das Feuer eröffnen und greift mit vier Linien das erste Eschelon an; dieses macht Halt und die Bataillone bilden die Karree's.

Die drei ersten Kavallerie-Regimenter sind abgewiesen und sammeln sich wieder hinter dem vierten.

Das vierte Regiment, von den drei andern gefolgt, dringt ins erste Treffen; zwei Regimenter wenden sich nach rechts, zwei nach links, um dieses im Rücken genommene Treffen zu durchbrechen.

Da das zweite Treffen nicht außer Fassung gebracht werden kann, zieht sich die Kavallerie wieder in ihre erste Position zurück. Die Artillerie fährt im Feuer vor; sie war der Vorwärtsbewegung ihrer Kavallerie nicht gefolgt, da sie dieselbe, sobald der Feind geschlagen ist, schnell wieder einholen kann, sondern hatte Stellung genommen, um deren Rückzug wirksam zu beschützen.

Dritte Bewegung.

Die Kavallerie hatte sich zurückgezogen und das Armeekorps rückt vor, wird aber neuerdings durch die Kavallerie angegriffen. Die Infanterie bildet schräge Karree. Die Kavallerie chargirt nochmals, reitet durch die Zwischenräume und zieht sich in ihre Stellung zurück.

Vierte Bewegung.

Da die Kavallerie zurückgeschlagen war, rückte das ganze Armeekorps wieder vor. Auf Schußweite der feindlichen Infanterie angelangt, wurde angehalten.

Alle Bataillone deployirten, mit Ausnahme derjenigen, die an den äußersten Flügeln jedes Treffens standen; diese bleiben in Kolonne.

Die Kavallerie bildet nun zwei Kolonnen, jede in der Frontbreite eines halben Regiments; diese Kolonnen führen mehrere Attacken aus, werfen sich auf die Artillerie und brechen zwischen allen Treffen durch. Die in Kolonne befindlichen Bataillone bilden Karree's; die Kavallerie befindet sich zwischen den Eschelon und die Infanterie beginnt das Feuer, indem sie so aufgestellt ist, daß sämtliche Bataillone von demselben Gebrauch machen können. Die Kavallerie ist abermals genöthigt, sich zurückzuziehen.

Fünfte Bewegung.

Die Eschelon rücken in Linie ein und die noch in Kolonne befindlichen Bataillone deployiren.

Sechste Bewegung.

Die Infanterie, neuerdings von der Kavallerie bedroht, bildet regimentweise Karree, die schachbrettförmig aufgestellt und deren breiteste Fronten dem Feinde zugetehrt sind.

Die Reserve-Artillerie rückt in Linie ein.

Die Kavallerie chargirt und durchdringt beide Treffen.

Die Artillerie rettet ihre Progen und Raiffon in die Karree. Die Kanoniere bedienen ihre Geschütze so lang als möglich und suchen sodann in dem Karree Schutz. Sobald die Kavallerie vorbei ist, kehren sie zu den Geschützen zurück und die Progen und Raiffons fahren wieder auf ihre Plätze.

(Fortsetzung folgt.)

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Tit.! Laut Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 23. Dezember v. Jahres soll auch dieses Jahr eine Schule für Infanterie-Zimmerleute stattfinden.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich das Departement, Ihnen in Folgendem seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1. Der Kurs findet vom 3. bis 22. Juli in Solothurn statt. Einrückungstag 2., Entlassungstag 23. Juli.

2. An Cadres haben zu stellen:

St. Gallen	1 Oberlieutenant.
Neuenburg	1 I. Unterlieutenant.
Schurgau	1 II. Unterlieutenant.
Nargau	1 Feldweibel.
Waadt	1 Fourier.
St. Gallen	2 Wachmeister.
Zürich	3 Korporale.
Waadt	2 Korporale.
Genf	1 Korporal.
Luzern	1 Korporal.
Nargau	2 Tambouren.

Dieserjenigen der obgenannten Kantone, welche in den Kurs keine Rekruten zu senden gedenken, sind auch von der Stellung der Cadres dispensirt. Es werden die betreffenden Militärbehörden ersucht, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, und sofern sie die Schule besichtigen, uns die nöthigen Angaben über die beorderten Cadres zugehen zu lassen.

3. Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in den Kurs zu senden. Jedoch geschieht diese Sendung auf Kosten der Kantone und ist die Anmeldung derselben rechtzeitig an das unterzeichnete Militärdepartement zu richten.

4. Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Gentruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genossen haben.

Die Ausrüstung ist die durch das Reglement für Infanterie-Zimmerleute vorgeschriebene.

5. Die Kantone haben wie in frühern Jahren, die Kosten für Sold und Verpflegung der zum Kurse

beordneten Mannschaft und der Bund die Kosten für die Instruktion zu tragen.

6. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschrouten auf den 2. Juli nach Solothurn zu dirigiren, und derselben ist der Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in der dortigen Kaserne einzufinden.

Für den Heimweg wird die Mannschaft Marschrouten vom Kriegskommissariat des Kurse erhalten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche für den Rückmarsch mit zu geben. Jedenfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Solothurn dem Schulkommandanten zu übergeben.

7. Das Kommando des Kurse ist dem Herrn eidgen. Oberlieut. Schumacher, Instruktor des Genies, übertragen. Demselben sind zur Aushilfe eidg. Unterinstruktoren beigegeben.

8. Die Kantonalbehörden, welche gedenken Rekruten in diese Schule zu senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis längstens den 31. Mai ein namentliches Verzeichniß mit Angabe von Alter, Heimathort und Beruf derjenigen Mannschaft einzusenden, welche Sie in den Kurs zu beordern wünschen.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an sämtliche Kommandanten eidg.
Militärschulen.**

Tit.! Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den mehrsten Untersuchungen militärischer Vergehen, besonders im Anfange, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet und dadurch häufig Verzögerungen und andere Uebelstände hervorgerufen werden, deren Vermeidung im Interesse der militärischen Justizverwaltung sehr zu wünschen, ja dringend ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie namentlich auf folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches aufmerksam zu machen, auf deren Beachtung Sie vorkommenden Falls Bedacht nehmen wollen.

Art. 306 des Strafgesetzes lautet wörtlich:

„Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.“

Im Widerspruch hiemit ist es nicht selten geschehen, daß wenn die Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens einlangte, vorerst darüber an das Militärdepartement oder den Tit. Bundesrath Bericht erstattet und Weisung darüber verlangt wurde, ob eine Voruntersuchung einzuleiten oder nicht. Dieses Verfahren ist ebenso ungeeignet und unpraktisch als dem Gesetze widersprechend: denn es hat Verzögerungen zur Folge, die leicht den Erfolg kompromittiren kön-